

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 06.01.1996 (Inkrafttreten) mit Änderungen vom 01.01.2002 (Inkrafttreten)

Aufgrund § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 2 Kommunalabgabengesetz und § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als **Anlage** und Bestandteil beigefügten **Gebührenverzeichnis** erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG nicht bedarf.

§ 2 Grundlagen der Gebührenbemessung

Als Grundlage für die Gebührenbemessung sind die Angaben über die Art und Dauer der Sondernutzung in den Erlaubnisansuchen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Wochen- oder Tagesbeträgen entsprechend den Sätzen des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Tagesgebühren im Einzelfall den Gebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der nach der Wochengebühr; das gleiche gilt sinngemäß, wenn die Wochengebühr im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet.
- (2) Enthält das Gebührenverzeichnis keine Wochen- oder Tagesbeträge, ist die Gebühr nach dem Rahmen für Jahresgebühr festzusetzen; in diesem Fall ermäßigt sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen von weniger als 6 Monaten auf die Hälfte bei Sondernutzungen von weniger als 1 Monat auf ein Zehntel.

- (3) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe einer Rechnungsjahres beginnen oder enden, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (4) Die Festsetzung einer Jahresgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Für öffentlich festgesetzte Märkte verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit einer Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit Vornahme der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr in dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres. Wird eine Sondernutzung unbefugt ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge am 1. Februar eines jeden Rechnungsjahres fällig.

§ 6

Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Von der Erhebung kann auch abgesehen werden, wenn die Entrichtung der Gebühr für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf dem Zeitraum entfällt, um den die Befugnis vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

Anlage zu § 1 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Nach diesem Verzeichnis werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist, sie also die Grenzen der Gemeinverträglichkeit und des Verkehrsüblichen überschreitet und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Sondernutzung bleibt unberührt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	pro Tag	= T
			pro Woche	= W
			Jahresgebühr	= J
1.	Leitungen			
1.1	Kreuzung der Straße mit Leitungen aller Art samt ihrem Zubehör		10 - 25 W 25 - 250 J	
1.2	Längsverlegung von Leitungen aller Art samt ihrem Zubehör je angef. 100 m		25 - 50 J	
2.	Bauarbeiten, Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
	Mindestgebühr		5 T od. 10 W	
2.1	Aufstellen von Gerüsten, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel und dergl. je angefangenem m ²		0,10 - 0,50 T 0,60 - 3,00 W	
2.2	Lagern von Baustoffen während Bauarbeiten je angefangenem m ²		0,10 - 0,50 T 0,60 - 3,00 W	
2.3	Bauzäune, je angef. m ² abgegrenzte Straßenfläche		0,10 - 0,50 T 0,60 - 3,00 W	
2.4	Aufstellen und Lagern sonstiger Gegenstände vom 3. vollen Tag ab (z.B. Abfallcontainer)		10 - 25 W	
3.	Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
	Verkaufsveranstaltungen und Dienstleistungen, Ausstellungen, Vorführungen gewerblicher Art		15 - 150 T 45 - 450 W 675 - 6.750 J	

4. Werbeanlagen, Schilder, Tafeln und Plakate aller Art	5 - 10 T 10 - 25 W 25 - 250 J
5. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	
Soweit die Benutzung nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu regeln ist	5 - 7,50 T 10 - 25 W 25 - 250 J

Der Gebührenrahmen ist grundsätzlich wie folgt anzuwenden:

zu Nr. 1:

Mindestbetrag, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse stärkere Beeinträchtigungen der öffentlichen Leitungen.

Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung.

Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenwegesetzes vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) kein Entgelt erhoben.

zu Nr. 2:

a) Stadtteile und Wohngebiete Kernstadt = Mindestbetrag

b) Hauptverkehrsstraßen (Scheffel-, Schwenninger Str., Friedrich-, Luisen-, Huber-, Karl-, Schulstraße) und Gewerbegebiet Kernstadt = doppelter Betrag von a))

Vollständige Sperrungen Zuschlag auf a) oder b) von jeweils 50 %.

Falls Straßeninanspruchnahme mit vertretbarem finanziellen Mehraufwand vermieden werden könnte, Zuschlag auf a) oder b) bis Höchstsatz.

zu 2.1 bis 2.3:

Neben einer Gebühr nach 2.3 werden Gebühren nach 2.1 und 2.2 nur insoweit erhoben, als der Bauzaun den in Anspruch genommenen Straßenraum nicht umfasst.

zu Nr. 3:

Für die ersten angefangenen 10 qm Flächeninanspruchnahme Mindestbetrag, dann je weitere 7 m² 15 €/T bzw. 45 €/W bzw. 675 €/J.

zu Nr. 4:

Überspannen der Straße mit Transparenten über dem Lichtraumprofil von 4,50 m ist gebührenfrei. Ebenso von den Gebühren befreit sind die Ortseingangstafeln der Stadtteile.

zu Nr. 5:

Für die ersten angefangenen 10 m² Flächeninanspruchnahme Mindestbetrag, dann je weitere 7 m² 5 €/T bzw. 10 €/W bzw. 25 €/J.